



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

9. Jahrgang · August 1988

4

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Polizei und Justiz

Inhalt:

Kommentar:
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Sanierung des Haushalts
Seite 3

Deutscher Richterbund
Seite 4

Probleme mit der Beihilfe
Seite 4

Frauen im Justizdienst
Seite 4

Richterliches Arbeitszimmer
Seite 4

Einheitlicher Bußgeld-Katalog
Seite 4

Polizei statt Staatsanwaltschaft
Seite 5

Handbuch der Justiz
Seite 5

Frontalangriff auf die Kompetenz der
Staatsanwaltschaft
Seite 6

Soll die Staatsanwaltschaft die Polizei
vereinnahmen?
Seite 7

Visa-Card
Seite 8

In der Diskussion:
EDV-Grundsätze
Seite 10

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 11

Reise- und Bäderanzeigen



Ostseebad Eckernförde
Gemütl. Fewo, ruhige Lage,
frel. Tel. (04351) 82258 + 83261

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (ÖStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höhenweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.
Titelbild: VPrOLG E.-J. Kratz, Düsseldorf.

Abkoppelung der Staatsanwaltschaft?

von Paul Jakob

Am 6. Mai 1988 hat der Bundeskanzler vor dem Arbeitskreis christlich-demokratischer Juristen vor einer Aushöhlung des Rechtsbewußtseins in der Bundesrepublik gewarnt, u. a. auch bzgl. der Einstellung zur Gewalt. Dabei wurde auch zum Nachdenken über die positiven Inhalte bestimmter Freiheiten und Freiheitsrechte angeregt, weil durch Vermummung die Demonstrationenfreiheit mißbraucht und der Sinn dieses Grundrechts ins Gegenteil verkehrt werde.

Mit diesen Grundsätzen läßt sich nicht vereinbaren, daß das Bundeskabinett den Erlaß von „Richtlinien über den Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung bei der Verfolgung von Straftaten bei Demonstrationen“ beabsichtigt. Danach soll der Polizei, falls ein Benehmen mit der Staatsanwaltschaft nicht hergestellt werden könne, entgegen der Strafprozeßordnung ein eigenständiges und vorrangiges Ermittlungsverfahren eingeräumt und damit eine Kompetenz zugebilligt werden, selbständig nicht nur über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang von Strafverfolgungsmaßnahmen zu entscheiden, sondern auch darüber, ob diese endgültig durchgeführt oder unterlassen werden.

Eine solche Abkoppelung der Staatsanwaltschaft von der Verfolgungskompetenz würde in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise fundamentale Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit berühren.

Das Legalitätsprinzip, dem gleichermaßen Staatsanwaltschaft und Polizei unterworfen sind, sichert die Einheit und die Gleichheit der Rechtsanwendung gegenüber willkürlicher Auswahl, es gewährleistet das Vertrauen zu einer sachlichen und gerechten Handhabung der Strafverfolgung. Da die Staatsanwaltschaft ein gegenüber dem Gericht selbständiges, der rechtsprechenden Gewalt zugeordnetes Organ der Strafrechtspflege ist, sichern Legalitätsprinzip und das Korrelat des Anklagemonopols die Einheit der Rechtsanwendung. Die Ausübung der vom Gesetzgeber als Ausnahmen zugelassenen Abweichungen vom Legalitätsprinzip — unter dem Begriff Opportunitätsprinzip erfaßt — unterliegt entweder dem Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Gericht oder liegt in der alleinigen Hand der Staatsanwaltschaft. Damit ist die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsbehörde und Herrin des Ermittlungsverfahrens im Sinne der §§ 161 ff. StPO.

Jedwede Aushöhlung des Legalitäts- und Opportunitätsprinzips und eine alleinige Übertragung auf andere Organe würde zu einer Außensteuerung der Strafverfahren führen durch verfahrensfremde und/oder politische Interessen, und zwar nicht bei Bagatelldelinquenz, sondern gerade bei Fällen schwerer Kriminalität, zu der die massenpsychologische Gefährlichkeit unfriedlicher Menschenansammlungen im Sinne der Landfriedensbruchsbestimmungen zählt; siehe die Vorfälle bei Demonstrationen gegen die Frankfurter Startbahn West.

Gerade die angesprochenen Gewalttaten rücken deutlich ins Bewußtsein, daß das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und auch die durch die Gewalttaten bedrohten Individualrechtsgüter nicht zur Disposition taktischer oder (partei-)politischer Interessen stehen oder auch nur einem solchen Anschein ausgesetzt werden dürfen. Gerade die Möglichkeit, unter solchen Prämissen Zeit, Art und Umfang von Strafverfolgungsmaßnahmen zu bestimmen, würde der Willkür Tür und Tor öffnen und rechtsfreie Räume schaffen. Ein nicht zu unterschätzender Faktor dürfte hierbei der Gewöhnungseffekt sein, durch den Rechtsbrüche und Gewalttaten schon fast als gegeben toleriert werden.

Hausbesetzungen wie in der Hafenstraße in Hamburg zeigen, daß Rechtsbrüche aus politischen Interessen sanktioniert und rechtsfreie Räume geschaffen werden, Brückenbesetzungen sind strafrechtlich nicht gewertet worden.

Unabhängig von den verfassungsrechtlichen Bedenken würde durch die beabsichtigte Regelung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Einheit und Gleichheit der Rechtsanwendung und die Rechtsstaatlichkeit im Sinne der Grundsätze der Legalität und Justizförmigkeit in erheblicher Weise geschädigt und das Selbstverständnis der Justiz, vornehmlich der Staatsanwaltschaft korumpiert werden. Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sollte durch solche Maßnahmen nicht auseinanderdividiert werden.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Auseinanderdividiert!

Mit großen Sprüchen erklärte die Landesregierung noch im Anschluß an die Tarifrunde auf Bundesebene, daß sie im Land NW deren Beschlüsse auch für diejenigen Mitarbeiter im öffentlichen Dienst übernehme, die nicht Angestellte und Arbeiter sind. (Die Beschlußfassung, daß die Tarifiergebnisse auch für die Beamten übernommen werden, konnte man unter Zugrundelegung des Gleichheitsgrundsatzes ja wohl nur so verstehen, daß damit alle öffentlich Bediensteten erfaßt werden sollten.) Und nun werden Beamte, Richter und Staatsanwälte mit dem Argument der „leeren Kassen“ abgespeist.

Für die Besoldungserhöhungen von 2,4 Prozent reichten die Rückstellungen gerade noch aus. Es würde jedoch nach Äußerungen von Finanzminister Schleußer jeder weitere Prozentpunkt auf die Netto-Neuverschuldung durchschlagen und dies sei nicht mehr zumutbar. Genauso unzumutbar sei die Einstellung weiteren Personals.

Von der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Komponente, sprich Abkehr von der 40-Stunden-Woche, die sich auch in der Pensenberechnung niedergeschlagen hätte, wollen die Politiker am liebsten auch nichts mehr hören. Lediglich bei Schichtdienst von Beamten ist an die Reduzierung der Wochenarbeitszeit gedacht. Im übrigen gehen Beamte, Staatsanwälte und Richter leer aus. Auch die sogen. „Lehrer-Klausel“ (Wenn die Lehrer etwas bekommen, dann auch die Richter) zieht diesmal nicht. Denn entgegen den Vorstellungen der Kultusminister sind dort Kürzungen noch nicht unter Dach und Fach. Und zu einem festen „Wenn...“, dann auch...“, hat sich unser JM noch nicht durchringen können. Von ihm hören wir nur das kostenlose Lob, daß wir so schön fleißig sind. Eine ganze Reihe von Kollegen hat über der Arbeit an den Aktenbergen sogar vergessen, im ersten Halbjahr den arbeitsfreien Zusatztag zu nehmen!

Brief nach Bonn

JM Dr. Krumsiek hat zur Erläuterung der Arbeit seiner Kommission, die effektivere Lösungen zur Entlastung der Ziviljustiz finden soll¹⁾, an den Deutschen Richterbund (Bonn) am 13. Juni 1988 einen Brief geschrieben. Darin stellt er klar:

„Damit keine Mißverständnisse aufreten, möchte ich aber noch folgendes

¹⁾ Vgl. RiStA 3/1988 S. 7

sagen: Die von mir gewünschte deutliche Anhebung der Streitwertgrenze und die damit verbundene erhebliche Aufgabenverschiebung vom Land- zum Amtsgericht würde einen tiefen Einschnitt in das bisherige System darstellen. Damit er von den Betroffenen akzeptiert wird, müßte er selbstverständlich von flankierenden Maßnahmen begleitet werden. Ich denke hier an Überlegungen, wie die auf das Amtsgericht übergehenden Verfahren angemessen zu bewerten sind, damit ein fairer Ausgleich der Aufgabenverschiebung möglich ist. Weiterhin darf nach meiner Auffassung mit der besseren Verteilung von Personalkapazitäten nicht ein Verlust von Stellen und Beförderungschancen verbunden sein. Auch hier müssen annehmbare Lösungen gefunden werden. In diesem Problemfeld der Wertgrenzenerhöhung und der flankierenden Maßnahmen liegt ein bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt der von mir einberufenen Entlastungskommission.

Unabhängig von deren Ergebnissen, denen ich nicht vorgreifen möchte, meine ich aber, daß nach dem bisherigen Diskussions- und Erkenntnisstand

Sanierung des Haushalts durch Fotokopier-Kosten

Oh, Du sparsame Justiz. Du bist nicht nur bescheiden, was Deine Ausstattung angeht. Nein, Du sollst noch weiter mithelfen, das 100-Milliarden-Haushaltsloch nicht größer werden zu lassen.

Wie anders kann es verstanden werden, wenn der Finanzminister durch Erlaß¹⁾ der vorgetragenen Bitte nicht zu entsprechen vermag, das Entgelt für die Fertigung von Fotokopien für private Zwecke der Bediensteten von 0,20 DM auf 0,10 DM je Kopie im Format DIN A4 zu senken.

Die Gründe hierzu muß sich der Leser auf der Zunge zergehen lassen.

Der Finanzminister meint, der bloße Anschein müsse vermieden werden, daß sich das Land in Konkurrenz zu Unternehmen der privaten Wirtschaft beuge.

Darüber hinaus befürchtet der Finanzminister, daß die Anzahl der privaten Kopien mit großer Wahrscheinlichkeit so erheblich steigen würde, daß neben zu befürchtenden Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes, die Wartungsintervalle für die Kopiergeräte verkürzt werden müßten und schnellerer Verschleiß zu Mehrkosten führen würde,

¹⁾ vom 11. 5. 1988 — ID 1 — 1710 — 1 —

schon eines festgehalten werden kann: Wer die Zivilgerichte wirksam entlasten will, kommt an einer Erhöhung der Streitwertgrenze nicht vorbei. Die im Beschluß der Justizminister genannte Anhebung auf 6000,— DM stellt für mich das Minimum des Notwendigen dar.“

Arbeitsgruppen tagten

Verbandsintern ging die Arbeit in Arbeitsgruppen weiter.

Am 27. Juni 1988 tagte die Arbeitsgruppe EDV in Hamm. Sie bemüht sich zunächst um eine Art Bestandsaufnahme und sichtet Unterlagen von SOJUS bis Unix. Die nächste Sitzung findet am 23. August 1988 statt, bei der auch eine Besichtigung der Programme der Fa. Nixdorf in Paderborn durch den Gesamtverband vorbereitet wird.

Auch die Arbeitsgruppe „Änderungen des Landesrichtergesetzes“, die am 4. Juli 1988 in Düsseldorf tagte, befaßte sich zunächst mit der Bestandsaufnahme und der Konzeption des Procedere. Der Gruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV ist für den Herbst ein Gespräch angeboten worden, bei dem eventuelle Übereinstimmungen herausgearbeitet werden sollen.

Die nächste Gesamtvorstands-Sitzung findet am 23. September 1988 um 10 Uhr in Paderborn statt.

der durch die zu erwartenden Mehreinnahmen schwerlich aufgewogen würde.

Welch eine tragende Begründung. Sollte deswegen nicht der Finanzminister aufgefordert werden, um die Anzahl der privaten Kopien weiter herabzudrücken, das Entgelt noch zu erhöhen?

Vielleicht könnten die dadurch zu erwartenden Mehreinnahmen dazu verwandt werden, die Anzahl der Kopiergeräte zu erhöhen.

Lieber Leser, denken Sie deshalb immer daran, wenn Sie das nächste Mal eine private Kopie bezahlen, daß Sie damit einen Beitrag zur Sanierung des Haushalts leisten.

Ungalanter Druckfehlerteufel

Durch ein technisches Versehen ist im **Bericht aus Bonn** in RiStA 3/1988 ein Fehler aufgetreten.

Wer Frau Dr. Hahne kennt, weiß, daß sie erst 41 Jahre alt ist und nicht vom Jahrgang 1941 stammt.

RiStA bedauert diese Panne, die nicht vom Autor des Aufsatzes zu verantworten ist.

Bundeseinheitlicher Bußgeld-Katalog

Der seit Jahren geforderte einheitliche Bußgeld-Katalog ist jetzt als Entwurf des Bundesverkehrsministeriums den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugestellt worden. Danach sollen endlich in ganz Deutschland die Verkehrstaten einheitlich bemessen und die Punkte für Flensburg im Regelfall nicht mehr unterschiedlich festgelegt werden. Die höchste Punktzahl soll von sieben auf fünf gesenkt werden. Auch die Bußgeldbeträge werden vereinheitlicht und teilweise neu katalogisiert.

Der Entwurf sieht bei der Punktevergabe eine Mehrarbeit für die Richter vor. Denn es gibt in größerem Rahmen als bisher die Verpflichtung, die Punktzahl entsprechend der Schwere der Tat zu bewerten. So soll der Richter bei fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung zwischen einem oder bis zu vier Punkten zu entscheiden haben. Seltsamerweise bleibt der feste Rahmen bei einer Ordnungswidrigkeit wie Geschwindigkeits- oder Rotlicht-Verstoß erhalten. Dieser wird dann — nach dem Willen des Verordnungsgebers — mit mehr Punkten belegt als eine Straftat. Verrückte Wertvorstellungen! Zumal die leichteren Straftaten regelmäßig be-

reits nach §§ 153, 153 a StPO eingestellt werden und sich somit u. U. derjenige besser stellt, der nach einem Rotlicht-verstoß jemanden verletzt, als derjenige, der danach keinen Schaden verursacht.

Das Ministerium geht sicher davon aus, die Richter werden es „wegen des Machtzuwachses“ hinnehmen, auch hier wieder mehr Arbeit aufgebürdet zu bekommen, natürlich ohne Änderung der Pensen-Bewertung und damit ohne Personalvermehrung! Der Streit um die

Forschungsvorhaben „Frauen im Justizdienst“

Das Institut „Forschung für die Praxis“, Bergisch-Gladbach, erforscht im Auftrag des Bundesministers der Justiz die berufliche Situation der Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen unter besonderer Beachtung der Inanspruchnahme durch Beruf, Familie und Hausarbeit.¹⁾

Das Institut hat zuletzt mit dem Bericht über die Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte große Beachtung gefunden.²⁾

Im Beirat des neuen Forschungsobjekts ist der Deutsche Richterbund

Probleme mit der Beihilfe

In letzter Zeit werden häufiger Differenzen bekannt, wenn der Beihilfeberechtigten Kosten der Massage oder Krankengymnastik abrechnet. Die Angemessenheit der von selbständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe (Masseure, Krankengymnasten) in Rechnung gestellten Beträge richtet sich nach dem Runderlaß des Finanzministers NW vom 15.9.1983*). Dieser bezieht sich auf das Leistungsverzeichnis, das vom Bundesminister des Innern in Abstimmung mit dem Verband physikalische Therapie und dem Zentralverband der Krankengymnasten erstellt worden ist.

Das Problem liegt nun darin, daß handelnde Personen, die diesen Verbän-

den nicht angehören — und das ist die Mehrheit —, an die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Sätze nicht gebunden sind. Bei höherer Rechnung ist die Beihilfefähigkeit insoweit nicht gegeben.

durch die VRinLAG Ingrid Weber (Berlin) vertreten. Der Deutsche Richterbund bittet alle Kolleginnen, das neue Vorhaben zu unterstützen, das im Oktober 1988 mit einer Totalerhebung im ganzen Bundesgebiet einen umfassenden Fragebogen an alle Richterinnen und Staatsanwältinnen verschickt.

Helfen Sie alle mit, die Aktion zu Erfolg zu führen.

¹⁾ Vgl. DRiZ 1988/233 f

²⁾ DRiZ 1988/185 ff; Beilage zum Anwaltsblatt 5/1988

den nicht angehören — und das ist die Mehrheit —, an die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Sätze nicht gebunden sind. Bei höherer Rechnung ist die Beihilfefähigkeit insoweit nicht gegeben.

Da bei Abschluß des Behandlungsvertrages Vertragsfreiheit besteht, sollte sich jeder Patient vorher kundig machen und die Einzelheiten der Abrechnung mit dem Masseur oder Krankengymnasten abstimmen. Der Ärger mit der Beihilfestelle und/oder der behandelnden Person ist sonst vorprogrammiert. Die Differenz im Verhältnis Preis/Erstattung beläuft sich leicht auf einige hundert DM!

*) — B 3100 — 3.1.6.1 — IV A 4 —, abgedruckt in SMBl. NW 203204

Richterliches Arbeitszimmer und Steuerreform

Am 8. Juli 1988 ist das Steuerreformgesetz 1990 durch die Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden. Der Bundesratsdrucksache 300/88 (Seite 4) ist zu entnehmen, daß Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch weiterhin in Höhe der angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen abzugsfähig sind. Denn der im Regierungsentwurf enthaltene, neu einzufügende Absatz 3 a im § 9 EStG ist nicht Gesetz geworden. Nach dieser Neuregelung sollten Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber einen „ausreichenden“ Arbeitsplatz zur Verfügung stellte — also

ggf. auch Richter und Staatsanwälte — als Werbungskosten maximal 800,- DM abziehen können. Das hätte insbesondere Kollegen benachteiligt, deren Arbeitszimmer in einem finanzierten Eigenheim tatsächlich höhere Kosten verursacht.

Gegen diesen Plan sind frühzeitig Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht geltend gemacht worden. Diese Einwendungen, die auch in großer Zahl von Kollegen aus dem Landesverband vorgetragen wurden, haben sicherlich zu der Abweichung vom Reformvorhaben beigetragen.

Polizei statt Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist nicht beliebt. Sie hält der Nation den Spiegel vor. Das Spiegelbild ist nicht geeignet, unsere Gesellschaft mit Stolz zu erfüllen. Denn Flecken auf der Weste werden nur zu deutlich sichtbar. Immer wieder geraten exponierte Leute, bis dahin beispielgebende Identifikationsfiguren, in den Strudel von Geschehensabläufen, die die Staatsanwaltschaft kraft ihres gesetzlichen Auftrages zu prüfen hat. Ergibt diese Prüfung ein Fehlverhalten Prominenter, können Beschuldigte, Verteidiger und Presse die Staatsanwaltschaft ruhig als für den Skandal verantwortlich beschimpfen, meist ohne daß jemand zugunsten der Verfolgungsbehörde in die Schranken tritt und die Darstellung von Ursache und Wirkung zurechtrückt.

„Wir wollen kein Volk von Vorbestraften sein“, war die Devise. Dieses Ziel findet unsere Unterstützung. Abgelehnt werden muß jedoch die Methode, mit der es erreicht werden soll.

Richtig wäre die Rückbesinnung auf den ethischen Gesamtkonsens der Gesellschaft, das „Ausmisten“ nicht mehr von der Gesamtheit der Bürger getragener Kodizes, sowie die Hebung von Bildung und sozialer Gerechtigkeit. Maßnahmen zur Behebung der Jugend Arbeitslosigkeit wären ein guter Einstieg. Dieser Weg jedoch ein rechtspolitisches Gesamtkonzept erfordert, in dessen Verfolgung sich Politiker auch unbeliebt machen können, wird der kleinen Korrektur der Vorzug gegeben.

Um die Zahl der Vorbestraften in Grenzen zu halten, werden bei grundsätzlicher Beibehaltung der bestehenden Strafvorschriften der Staatsanwaltschaft die Hände gebunden. Sie ist gehalten, eine Vielzahl von Straftaten — insbesondere im Bereich der kleinen Kriminalität — nicht mehr zu verfolgen. Abgesehen von dem in erster Linie maßgebenden Sparzweck wird also durch die Großmaschigkeit der Strafjustiz gleichzeitig das Spiegelbild der Gesellschaft scheinbar intakt gehalten.

Die neuen Bemühungen, die Aufgaben der Staatsanwaltschaft zugunsten der Polizei weiter zu beschneiden, liegen ganz in dem beschriebenen Trend. Die Staatsanwaltschaft, die den Rechtswillen des Staates verkörpert, muß nach ihrer gesetzlichen Aufgabe (der Verfolgung von Straftaten) mehr Eigenleben gegenüber den Interessen der Regierung

entwickeln als die Polizei, die als Machtinstrument des Staates geschaffen ist. Die Staatsanwaltschaft, die (noch) an das Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang bei Vorliegen zureichender Anhaltspunkte für Straftaten) gebunden ist und auch nur Weisungen entgegennimmt, in denen das Legalitätsprinzip beachtet ist, kommt nämlich als Instrument zur Durchsetzung politischer Ziele, entgegen neuerdings häufig anderslautender Darstellung, nicht in Betracht. In ihrer „Brückenfunktion“ zwischen zweiter und dritter Staatsgewalt ist sie nach Maßgabe des Legalitätsgrundsatzes in erster Linie dem Gesetz verpflichtet.

Solange der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung obliegt, besteht daher wenig Raum zu einer flexibleren Handhabung der Ahndung von Straftaten. Da unbestritten die zweite (Regierungs-) und die dritte (Rechtsprechungs-) Gewalt bei einzelnen Sachverhalten diametral auseinanderliegende Schwerpunkte setzen können, ist das Bestreben der Regierung sogar begreiflich, bei sensiblen Geschehnissen wie Demonstrationen politischen Aspekten den Vorrang geben und die Strafverfolgung daran ausrichten zu können.

Hierzu muß — wie dargestellt — nach dem augenblicklichen System die Staatsanwaltschaft ausgeschaltet und die Polizei eingesetzt werden.

Nur wäre der gerade Weg zu diesem Ziel das Abrücken vom Legalitätsprinzip gewesen. Ob sich hierfür eine Mehrheit finden ließe, ist ungeklärt.

Auch die angestrebte Kronzeugenre-

Handbuch der Justiz 1988

Vorzugspreis bei Sammelbestellung

Die Neuauflage des Handbuchs der Justiz erscheint in diesen Tagen. Für die im Deutschen Richterbund zusammengeschlossenen Kolleginnen und Kollegen besteht — wie bereits bei den Voraufagen — auch diesmal wieder die Möglichkeit, das Handbuch zu einem unter dem Subskriptionspreis liegenden Vorzugspreis von 51,— DM zuzüglich Versandspesen (Ladenpreis 78,— DM) zu erwerben. Der Vorzugspreis wird nur bei Sammelbestellungen durch die Mitgliedsvereine des DRB gewährt; er ist nicht an einer Subskriptionsfrist gebunden.

Wir weisen alle Kolleginnen und Kollegen auf diese Möglichkeit hin und bitten, eventuelle Bestellwünsche unmittelbar ihrer jeweiligen Bezirksgruppe zu übermitteln.

gelung lag auf derselben Linie. Für sie hat sich keine Mehrheit finden lassen.

Wir können nur hoffen, daß die Parlamentarier die Entwicklung um die Schwächung der rechtsprechenden Gewalt sorgsam beobachten und sich darüber klar sind, worüber sie abstimmen.

Um die mit den neuen Polizeigesetzen verfolgten Absichten und die Stimmungslage deutlich zu machen, hat die Redaktion Polizeibeamte gebeten, aus ihrer Sicht das Verhältnis von Polizei und Justiz in Hinblick auf die Entwicklung zusammenfassend darzustellen. Dabei bedarf keiner Betonung, daß ungeachtet des auf höchster Ebene schon lange geführten Kompetenzstreits — insbesondere hinsichtlich der Datenhoheit — die Zusammenarbeit „am Fall“ zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei loyal, problemlos und kameradschaftlich verläuft. Der Aufsatz von EPHK Dr. Merten konnte hier nur in Schwerpunkten abgedruckt werden. Er wird demnächst in der Richterzeitung erscheinen.

Deutscher Richterbund

In RiSta 3/1988 stellten wir die Thesen, Perspektiven, Richtlinien und Zielvorgaben für die Verbandsarbeit der kommenden Jahre noch einmal heraus, die auf der Landesvertreterversammlung 1986 in Köln beschlossen worden waren. Durch Redaktionsversehen endete der Druck bei Ziffer I 2 c. Wir fügen hier die weiteren Thesen an:

II. Die interne Verbandspolitik

1. Hat sich die bisherige Verbandsstruktur bewährt?
2. Reagierende oder (aggressiv) agierende Verbandspolitik?
3. Sollten wir unser Verhältnis zu und unsere Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen revidieren?
4. Richterbund und Richtervertretungen (Personalvertretungen der Staatsanwaltschaft)
5. Möglichkeiten vermehrter und effektiverer Verbandsarbeit durch
 - a) mehr Kommunikation zwischen den Bezirksgruppen
 - b) eigene Pressearbeit der Bezirksgruppen
 - c) Verbesserung der Organisation der Mitgliederwerbung

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,5%

Billiges

GELD FÜR BEAMTE
auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige

Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung

Zinssatz 6,5% pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszinsatz 7%

bei einer Laufzeit von 12 Jahren

MASEL BANK

— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite • Abrufkredite • Dispositionskredite • Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Frontalangriff auf die Kompetenz der Staatsanwaltschaft

Mit der angestrebten und in Teilbereichen verwirklichten Verselbständigung polizeilicher Strafverfolgung bedroht die Polizei, losgelöst von den Normen der StPO und des GVG, die staatsanwaltliche Kompetenz. Augenfällig wird dies in den Bereichen Datenverarbeitung, vorbeugende Verbrechensbekämpfung und Demonstrationsstrafrecht.

Demonstrationsstrafrecht:

Die Bürger haben die jüngste Initiative der Regierung Kohl kaum bemerkt. Per Kabinettsbeschluß brachten Justiz- und Innenminister ein Gesetz auf den Weg, mit dem erstmals böswillige Demonstranten Mörtern, Sexualverbrechern und Terroristen gleichgestellt werden. Nach dem Willen der Koalition können sie künftig vorbeugend in Untersuchungshaft genommen werden¹⁾. Gleichzeitig wird das Verbot der Vermummung, gerade vom Ordnungswidrigkeitenrecht in das Strafrecht erhöht, dadurch abgemildert, daß über „Richtlinien über den Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung bei der Verfolgung von Straftaten bei Demonstrationen“²⁾ der Zwang des Legalitätsprinzips aufgehoben und das Opportunitätsprinzip wieder eingeführt wird. Danach soll der Polizei entgegen der Strafprozeßordnung ein eigenständiges Entscheidungsrecht eingeräumt und damit zugebilligt werden, selbständig nicht nur über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang von Strafverfolgungsmaßnahmen, sondern auch darüber zu entscheiden, ob diese endgültig durchgeführt oder unterlassen werden³⁾.

Bewertet man diesen Vorgang gemäß den das Strafverfahren beherrschenden Grundsätzen der Legalität und Justizförmigkeit, dann kann der Versuch, die Staatsanwaltschaft über eine Verwaltungsvorschrift aus dem Demonstrationsstrafrecht zu verdrängen, aus Gründen der Rechtstaatlichkeit keinen Bestand haben.

Eine Mehrheit von Bürgern möchte reisende Gewalttäter hinter Schloß und Riegel sehen. Ob diese Mehrheit jedoch der Polizei anstelle des Staatsanwalts und Richters die Entscheidungskompetenz dafür einräumt, ob ein bestimmter Sachverhalt feststeht, ist äußerst zweifelhaft. Festzustellen ist jedoch auch hier, daß die Kompetenz der Staatsanwaltschaft für das Strafverfahren frontal angegriffen wird. Dem gilt es entschieden zu begegnen, denn ein Staat, in dem es der Polizei überlassen bleibt, vollendete Tatsachen zu schaffen, ist kein Rechtsstaat mehr, sondern ein Polizeistaat⁴⁾.

Die aufgezeigten Problemfelder verdeutlichen, daß die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren immer schwächer wird. Zu beobachten ist, trotz klarer und eindeutiger gesetzlicher Regelungen, eine zunehmende Verlagerung der Strafverfolgungstätigkeit auf die Polizeibehörden. Die Bedenken lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen.

1. Das Datenschutzgesetz ist kein Schutzgesetz für die Polizei sondern für die Betroffenen. Bei Übermittlung derartiger Daten an die Staatsanwaltschaft stellt sich weder das Problem der Zweckbindung, noch werden die Daten erneut entprivatisiert. Dies folgt aus der Tatsache, daß Maßnahmen der Polizei in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, trotz organisatorischer Selbständigkeit, Maßnahmen der Justiz im funktionellen Sinne sind.

2. In Rechtsprechung, Lehre und Literatur ist längst nicht geklärt, ob und inwieweit die vorbeugende Verbrechensbekämpfung über Landesgesetze in das Straf- und Strafprozeßrecht hineinwirken kann und darf. Soweit in der Polizeirechtsliteratur die vorbeugende Verbrechensbekämpfung traditionsgemäß zum Polizeirecht gerechnet wird, man-

gelt es an einer schlüssigen, mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehenden Begründung.

3. Demonstrationsstrafrecht ist Teil der Materie „Strafrecht“ im Sinne des Art. 74 Nr. 1 GG. Der Polizei kann daher über Richtlinien ein eigenständiges Ermittlungsverfahren nicht eingeräumt werden. Eine solche Regelung kollidiert mit den bundesgesetzlichen Regelungen der Strafprozeßordnung. Mit den das Strafverfahren beherrschenden Grundsätzen der Legalität und Justizförmigkeit ist die angestrebte „Richtlinienregelung“ nicht in Einklang zu bringen.

4. Entgegen vielfach vertretener Meinung sind Strafverfolgung und Gefahrenabwehr unabhängig voneinander wahrnehmbar. Wenn die Justizförmigkeit ihren Stellenwert behalten soll, dann kann weiterhin auf eine Trennung von Legalität und Opportunität nicht verzichtet werden. Schon aus rechtsstaatlichen Gründen verbietet sich dann eine Ausgrenzung der Staatsanwaltschaft mit ihren forensischen Kenntnissen.

Erster Polizeihauptkommissar
Dr. Karl-Heinz Merten, Bad Honnef

¹⁾ So auch Hans SCHUELER, Nicht nur Mörder „Auf dem Weg in den Polizeistaat?“ in Die Zeit Nr. 22/88 vom 27. Mai 1988, S. 1.

²⁾ siehe Erlass des BMJ — 4208/15 — 66228/87 — vom 19. Januar 1988 an die Landesjustizverwaltungen

³⁾ Bayerischer Richterverein im DRiZ 1988, 188

⁴⁾ Schueler a.a.O.



Soll die Staatsanwaltschaft die Polizei vereinnahmen?

Substantielle Ausgestaltung und rechtssystematische Platzierung gesetzlicher Regelungen, deren Notwendigkeit spätestens das Urteil zum Volkszählungsgesetz verdeutlichte, sind — ihrer Bedeutung durchaus angemessen — im Streit. Bemerkenswertes Abfallprodukt der gesetzgeberischen Bemühungen, sich aus dem obliquo des Bundesverfassungsgerichts zu befreien und rechtsstaatlichen Erfordernissen genügende Eingriffsbefugnisse in Polizeigesetzen und StPO zu schaffen, ist indes die Neubelebung des Streites um das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Von Vertretern der Justiz, die sich nach Vorlage der ersten Vorentwürfe zur Neuordnung der Materie im Polizeigesetz¹⁾ zu Wort meldeten, ist neben Bedenkenswertem auch Bedenkliches zu hören; so wird über berechnete sachliche Kritik an Regelungsinhalten hinaus — etwa zum Begriff der Gefahrenvorsorge — die Polizei wie vordem als „Machtorgan des Staatsapparates“ apostrophiert, das Kompetenz und Befugnisse kräftig ausdehnen wolle, es nicht in Erwägung ziehe, die ungesetzliche polizeiliche EDV einzustellen oder auch nur auf ein erträgliches Maß zu beschränken und seine Abkoppelung von der Staatsanwaltschaft betreibe²⁾.

Im Interesse des Rechtsstaates müsse sie jedoch einer umfassenden Justizkontrolle unterworfen sein. Der von den Innenministern vorgelegte Entwurf huldigt mit Perfektion einer polizeilichen Vision, eine Gesellschaft mit polizeilichen Mitteln vor jeglicher Kriminalität und Gefahr bewahren zu können, der Umgang der Polizei mit Bürgerrechten in der nahen Vergangenheit gebiete, den Eingriff der Polizei in weitere Bereiche grundgesetzlich geschützter Freiheitsphären des Bürgers zu verhindern³⁾.

Einer (solcherart) durch Sanktionierung und Ausdehnung polizeilicher Praxis deutlich werdenden Entwicklung in Richtung auf einen Polizeistaat hin sei mit Nachdruck entgegenzuwirken.

Demgegenüber gilt die dem Legalitätsprinzip verpflichtete Staatsanwaltschaft, die dem Staatsbürger bereits im vorbereitenden Verfahren den fairen Prozeß sichere, in Äußerungen gerade als Hüter des Rechtsstaates und Hort der Objektivität. Stärkung der Justiz bis hin zur Eingliederung der Kriminalpolizei in die Justiz ist die daraus hergeleitete Forderung⁴⁾.

So stellt ein Konglomerat aus sachlicher Kritik, Ideologie und Standesinteressen in jüngster Zeit erneut ein Arbeits-

verhältnis in Frage, das — wie die Zusammenarbeit „vor Ort“ auch immer wieder zeigt — von Natur aus gar nicht konfliktträchtig ist.

I.

Wer in den nunmehr aktuell vorliegenden Entwürfen zum Polizeigesetz einen neuerlichen polizeilichen Versuch sieht, den Status quo des Verhältnisses von Polizei und Justiz grundlegend zu verändern, verkennt jedoch Fakten.

Von der Kritik an dem Begriff Gefahrenvorsorge abgesehen wird vor allem die zunehmende gesetzliche Festschreibung der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten in polizeilichen Zuständigkeits- und Befugnisregelungen als irreführende und schwerste rechtsstaatliche Bedenken auslösende Ausweitung polizeilicher Tätigkeiten attackiert. Zu Unrecht. Die vorbeugende Bekämpfung, i. e. vorbeugende Verhütung von Straftaten, ist als Unterfall der Gefahrenabwehr traditionell der Polizei zugewiesene und auch durch die Justiz anerkannte Aufgabe; sie hat längst begrifflich in gesetzliche Regelungen Eingang gefunden⁵⁾.

Neue Befugnisnormen, die früher als schlicht hoheitliches Handeln qualifizierte polizeiliche Tätigkeiten zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nunmehr an das Vorliegen bestimmter und bestimmbarer Voraussetzungen binden, erweitern mithin nicht per se polizeiliche Kompetenzen.

Belegbar sind in zurückliegenden Jahren zunehmende polizeiliche Sensibilität und restriktivere Handlungspraxis bei Datenerhebung und -nutzung⁶⁾.

Wenn allerdings durch Vertreter der Justiz eine erhebliche Beschränkung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft allein darin gesehen wird, daß sie als an das Vorliegen eines konkreten zureichenden Verdachts nach § 152 StPO ge-

bundenes Organ die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten durch die Polizei weder kontrollieren noch überhaupt zur Kenntnis nehmen könne, de-couvriert sich diese Kritik als eher standes- denn rechtspolitischen Ursprungs.

Zutreffend steht dahinter die Erkenntnis, daß der Staatsanwaltschaft — anders als der Polizei — von Verfassungs wegen der Schritt in die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten verwehrt ist. Ihre Aufgabe ist die Strafverfolgung. Straftaten zu verhüten ist ihr, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt, nicht als unmittelbare Pflicht übertragen; in dieser Richtung wirkt sie nur insoweit, als mit der Verfolgung von Straftaten auch die Verhütung weiterer Taten bezweckt wird.

Die Tatsache, daß sich Rechtsnormen präventiv-polizeilichen Charakters⁶⁾ verfassungsrechtlich für unbedenklich gehalten in der StPO finden, ändert daran nichts.

Zutreffend steht der Staatsanwaltschaft auch ein Weisungsrecht für präventiv-polizeiliche Maßnahmen gegenüber der Polizei nicht zu. In der Konsequenz obliegt auch die justitielle Kontrolle dieser Maßnahmen nicht ihr und den Strafgerichten, können die Anordnungen der präventiv-polizeilichen erkennungsdienstlichen Behandlung und die Ablehnung des Antrages auf die Vernichtung dieser Unterlagen nur im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

Rechtssystematisch wäre mithin bei anstehenden Novellierungen von Polizeigesetzen und StPO die endgültige Überführung dieser Regelungsmaterie in das Polizeirecht geboten. Die Entfernung des § 81 b StPO 2. Alternative nach Übernahme des § 10 Abs. 1 Nr. 2 ME PolG in alle Polizeigesetze, wie durch die Innenministerkonferenz vorgeschlagen, wäre die Folge.

II.

Bereitet gewissen Justizkreisen schon das aufgrund der in Rede stehenden gesetzlichen Kompetenz- und Befugnis-

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 6,75% von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlg. 98%, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,21%. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 35jähriger Beamter a.L.

20.000,-	mtl. DM	188,70
50.000,-	mtl. DM	469,25
120.000,-	mtl. DM	1.120,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 123,50. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,01%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Tel. 04 21/674 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 690 03)

normen für die Polizei neu geweckte Bewußtsein um das der Justiz verfassungsrechtlich verschlossene Feld der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten Unbehagen, so erfüllt die Feststellung, daß die Polizei im Zuge der Strafverfolgung erhobene „Justizdaten“ vereinnahmt, wie „eigene Unterlagen“ behandelt⁷⁾ und auch für vorbeugende Zwecke nutzen könnte, mit Sorge. Unter Rekurs auf das Zweckbindungsgebot wird die Forderung nach Absicherung der Verantwortlichkeit der Justiz für die Justizdaten erhoben, gekoppelt mit dem Postulat, kein Speicherungsrecht der Polizei für die Justizdaten zu gewähren.

Kühn wird — gerade aus der Feder eines Nicht-Polizeibeamten — damit die Behauptung verbunden, es bestehe auch keinerlei sachliches Bedürfnis dafür, daß die Polizei Justizdaten aus dem Bereich der Strafverfolgung in eigener Verantwortung als „eigene Unterlagen“ speichere.

Diese Auffassung läßt zunächst schon außer acht, daß auch die Polizei insoweit funktional Justizbehörde ist⁸⁾, soweit ihre Beamten im Einzelfall überwiegend zur Strafverfolgung tätig werden. Warum sollte für sie anderes als für andere Justizbehörden gelten? Enthält sie doch, wenn sie erhobene Daten für sich verfügbar hält, diese der Justiz nicht vor.

Darüber hinaus ist hier ein zentrales Problem polizeilicher Arbeitsfähigkeit berührt. Es verlangt ein gehöriges Maß an Schizophrenie vom Polizeibeamten, fordert man von ihm, daß er morgen zur Verhütung von Straftaten oder zur sonstigen Gefahrenabwehr nicht mehr weiß, was er heute im Zuge der Strafverfolgung erfahren hat.

Soll ihm untersagt sein, zur Aufenthaltsermittlung eines vermißten Jugendlichen durch Einsichtnahme in polizeiliche Unterlagen, die aus einem gegen diesen zuvor geführten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Strafverfahren stammen, Anhaltspunkte zu dessen Aufenthaltsermittlung zu finden?

Darf er anlässlich einer Einsichtnahme in Unterlagen zur Vorbereitung einer strafverfolgenden Festnahme nicht die seinem eigenen Schutz dienende Kenntnis erlangen, daß die Person bei zurückliegenden Angriffen ein Springmesser mitgeführt und angekündigt hat, beim nächsten Mal davon Gebrauch zu machen? Ist ihm andererseits zu untersagen, zur Identifizierung eines unbekannten Straftäters auch das Merkblatt über einen erledigten Vermißtenvorgang auszuwerten? Darf er aus einem abgeschlossenen Verfahren bekannte Personenbezüge nicht mehr aufgreifen, wenn er ein neues Verfahren führt, weil das alte an die Justiz abgegeben ist?

Dr. Wolfgang Geißel †

Durch den plötzlichen Tod des Generalstaatsanwalts Dr. Wolfgang Geißel in Hamm verliert das Land Nordrhein-Westfalen einen qualifizierten und engagierten Juristen. Der Verstorbene setzte sich mit großer Umsicht für die Anliegen der Justiz ein. Die Justizpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen hat er mit geprägt und nachdrücklich vertreten. Dabei versuchte er mit bewunderswerter Geduld, seine Vorstellungen zur Bewältigung der anstehenden Probleme verständlich zu machen und zum Erfolg zu führen.

Alljährlich im November versammelte er Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Universitätslehrer, Polizisten und Journalisten zu einem Wochenende in Haus Neuland in Bielefeld. In Vorträgen und Diskussionen wurden aktuelle Probleme der Justiz — meist mit einem einleitenden Vortrag des Justizministers — beleuchtet und rechtstheoretisch abgewogen. Insbesondere dort wurde deutlich, wie sehr Dr. Geißel um Ausgleich — auch hinsichtlich der häufig entgegengesetzten Positionen des Richterbundes — bemüht war. Wir haben in der von ihm stets fair geführten Diskussion viele weiterführende Erkenntnisse gewonnen und sind ihm dafür dankbar.

Die Vorstellung, es ließen sich bei einheitlichen Lebenssachverhalten polizeilich erhobene Justiz- und präventiv-polizeiliche Daten von vornherein sachgerecht trennen, getrennt vorrätig halten und heute schon in der Zukunft liegenden alternativen Nutzungszwecken eindeutig zuordnen, geht an Tatsachen vorbei.

In welcher Absicht und zu welchem Zweck die Unterlagen aus konkretem

VISA-Card für DRB-Mitglieder

Der Deutsche Richterbund hat ein Rahmenabkommen geschlossen, das den im DRB zusammengeschlossenen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit anbietet, die VISA-Kreditkarte zu Vorzugsbedingungen zu erhalten.

Statt der normalen Jahresgebühr von derzeit 90,— DM können DRB-Mitglieder die VISA-Card für 60,— DM jährlich beziehen; die Ausstellung einer Familien-Zusatzkarte wird mit 30,— DM berechnet. Vorhandene VISA-Kreditkarten können auf die Vorzugsbedingungen umgestellt werden.

Antragsformulare für die verbilligten VISA-Kreditkarten bitten wir — unter Bezeichnung des Mitgliedsvereins des DRB, dem der Antragsteller angehört — schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes, Seufertstraße 27, 5300 Bonn 2, anzufordern.

Schon seit einiger Zeit besteht die Möglichkeit, die AMERICAN EXPRESS-Kreditkarte zu Vorzugsbedingungen (50,— DM Jahresgebühr) über den DRB zu erwerben (vgl. Hinweis in DRiZ 1986, 478). Auch hierfür hält die DRB-Geschäftsstelle in Bonn Antragsformulare bereit.

Anlaß wieder in die Hand genommen und ausgewertet werden, ist nicht vorhersehbar. Die aus der Doppelfunktionalität der Polizei sich ergebende Summe zulässiger polizeilicher Nutzungszwecke definiert daher sachlogisch den Zweck der polizeilichen Informationsspeicherung. Dies können notwendige gesetzliche Regelungen nicht ignorieren. Sie sind sachgerecht, wenn sie unabhängig vom konkreten Zweck der polizeilichen Datenerhebung im Einzelfall auch die Nutzung zu einem anderen zulässigen polizeilichen Zweck erlauben.⁹⁾ Da dies präventiv-polizeiliche Daten und gleichermaßen Justizdaten betrifft, bedarf es rechtssystematisch harmonisierter Regelungen in Polizeigesetzen und StPO.

III.

Die vorliegenden Entwürfe zum Polizeigesetz tasten die das Verhältnis von Polizei und Justiz bestimmenden Positionen — Einheit des Ermittlungsverfahrens und Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft¹⁰⁾ — entgegen anderer Überzeugung nicht an.

Die demgegenüber in dem Novellierungsentwurf zur StPO vorzufindende Formulierung, die die Nutzungsänderung von Justizdaten und ihre präventiv-polizeiliche Nutzung von der schriftlichen Zustimmung der für die Ermittlung zuständigen Staatsanwaltschaft abhängig machen will¹¹⁾, legt den Gedanken nahe, hier solle in Gefahr gesehene Sachleitungskompetenz manifestiert werden.

Als gesetzgeberische Übergriffe in die Kompetenz des Landesgesetzgebers stellen sich solche Regelungen dar, die in der StPO die Voraussetzungen für die präventiv-polizeiliche Nutzung von Ju-

stizdaten beschreiben sowie Prüfungs- und Lösungsfristen für diese Daten festlegen.¹²⁾

Zweifel, ob der Bundesgesetzgeber seinen Kompetenzrahmen nicht überschreitet, sind letztlich auch angebracht, wo die Speicherung von Justizdaten in einer Datei „für andere Strafverfahren“ in erster Linie — so der Wortlaut der Entwurfsbegründung — den Zwecken künftiger Strafverfahren dienen soll.¹³⁾

IV.

Kernfragen des Verhältnisses von Polizei und Justiz bleiben in dem Novellierungsentwurf demgegenüber unerörtert, sieht man von einer partiellen Kompetenzangleichung durch die beabsichtigte Ergänzung des § 163 Abs. 1 des StPO-Entwurfs ab.

So wäre etwa, exemplarisch angeführt, die immer wieder von Verteidigern vorgetragene Forderung nach frühzeitiger Gewährung von Akteneinsicht auch schon zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlungsakte noch in Händen der Polizei ist, aufzugreifen.

Gründe der Logik und der Prozeßökonomie sprechen dafür, auch der Polizei grundsätzlich das Recht zur Erteilung von Auskünften aus Akten und zur Akteneinsicht gegenüber Verteidigern in einfach gelagerten Fällen einzuräumen. Bestehen Bedenken, einem solchen Ersuchen eines Verteidigers zu entsprechen, sollte die Entscheidung dieser Frage weiterhin der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleiben, der durch die Polizei Bedenken vorzutragen wären. Der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft trägt eine solche Regelung dennoch Rechnung.

Die letzte umfassende Diskussion des Themas, ausgelöst durch die am Einzelfall aufgeworfene Kompetenzfrage bei der Geiselnahme in München, Prinzregentenstraße, am 4. August 1971 und genährt durch die in der „Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens“ 1976 formulierte Kernthese, nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei sei die „faktische Herrin des Ermittlungsverfahrens“, sie bestimme, bei welchen De-

likten wie intensiv ermittelt wird, hatte zunächst zwar an staatsanwaltschaftlichen Grundpositionen gerüttelt; doch hatte sich die von den Konferenzen der Justiz- und Innenminister eingesetzte „Gemeinsame Kommission“ über die Neugestaltung des Verhältnisses Staatsanwaltschaft — Polizei dann auf einen auch heute von der Polizei nicht ernsthaft in Frage gestellten Konsens verständigt: Einheit des Ermittlungsverfahrens, Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft, dabei eigenständige Ermittlungskompetenz der Polizei, solange Art und Umfang der Ermittlungen sowie Art und Umfang ihrer Durchführung keine Anordnungen trifft.

Unstreitig kann der Staatsanwalt nur dann seiner Grundverantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren entsprechen, wenn er sich u. a. durch Ermittlungsaufträge die tatsächlichen Grundlagen verschaffen kann, die er aus justizieller Sicht für seine Entscheidung benötigt. Zurückstehen muß er notfalls, kollidieren bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und läßt die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zu.¹⁴⁾

V.

Unbestritten ist auch, daß die gesetzliche Regelung, die noch immer von einer bloßen Hilfsfunktion der Polizei ausgeht, der heutigen polizeilichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung nicht mehr gerecht wird.

Das wurde im Jahre 1979 in einem „Vorentwurf eines Gesetzes zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei“ deutlich. Die dort beabsichtigte Neufassung des § 163 StPO lautete:

„Sobald die Polizei von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt von sich aus zu erforschen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen sowie Art und Weise ihrer Durchführung, solange und soweit die Staatsanwaltschaft keine Anordnungen trifft. § 160 Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. In Sachen von besonderer Bedeutung unterrichtet die Polizei unverzüglich die Staatsanwaltschaft.“

Gesetzesrealität wurde dieser auf den als „seltsames Denkmal der Selbstentmachtung der Justiz“ bezeichneten Leitsätzen der „Gemeinsamen Kommission“ basierende Regelungsvorschlag indessen nicht. Symptomatisch?

Auch heute noch argumentieren einzelne Justizvertreter beharrlich aus der Position des vorigen Jahrhunderts.

Der frühere „Polizeidiener“ und „Hilfsbeamte“ hat heute¹⁵⁾ als kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter in NRW nach jeweils vorgeschalteten Tests eine zweijährige Ausbildung mit abschließender erster Fachprüfung bei der uniformierten Polizei, anschließend eine mindestens zweijährige Bewährungszeit in der Praxis und (unter der Voraussetzung zumindest der Fachhochschulreife) sodann ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit abschließender Staatsprüfung hinter sich.

¹⁾ U. A. in Bull (Hrsg.), Sicherheit durch Gesetze? Nomos-Verlag, 181 ff.

²⁾ Schoreit, DRiZ 1986, 54 ff.

³⁾ Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen „Zum Recht der Sicherheitsbehörden“, Bull (Hrsg.), S. 169 ff, 176

⁴⁾ Uhlig, DRiZ 1986, 247 ff., 250

⁵⁾ zum Beispiel § 10 Abs. 1 Nr. 2 ME PolG; § 10 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW; mit weiteren Nachweisen Kiesel ZRP 1987, 380

⁶⁾ Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen, RdErl. IM NW vom 10. 2. 1981; Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung, RiStBV Anlage D, gemeinsamer RdErlaß IM/IM NW vom 17. 2. 1986. Richtlinien für die Führung von Kriminalakten, RdErl. IM NW vom 21. 3. 1988.

⁷⁾ z. B. die erkenntnisdienliche Behandlung nach § 81 b) 2. AltStPO oder die vorbeugende Maßnahme der Sicherungshaft zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Täter nach § 112 a StPO

⁸⁾ Uhlig, DRiZ 1986, 249

⁹⁾ BGH 28, 206, 209; BVerwGE 47, 255, 262 = NJW 75, 893; Hamm NJW 73, 1089; OVG Münster NJW 80, 855

¹⁰⁾ z. B. § 17 AE PolG NW, vgl. Lisken, Alternativentwurf aus der Praxis zur Novellierung des PolG NW (AE PolG NW) — Stand 1986, in Bull (Hrsg.), 191 ff.

¹¹⁾ Gesamtbericht der von den Konferenzen der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren eingesetzten „Gemeinsamen Kommission“ über die Neugestaltung des Verhältnisses „Staatsanwaltschaft/Polizei“, u. a. BKA Vortragsreihe Band 23, 147 ff.

¹²⁾ Arbeitsentwurf des BMJ zur Änderung von StPO pp., Stand 15. 2. 1988, § 150 d), Abs. 4, S. 1 u. 2 AE StPO

¹³⁾ § 150 d), Abs. 1, S. 2 und Abs. 5, S. 2, 3 AE StPO

¹⁴⁾ §§ 160 b) Abs. 1, 160 c) Abs. 1, darauf aufbauend ggfls. § 160 d), e) AE StPO

¹⁵⁾ kürzlich vom Präsidium des DRB mit Erstausen aufgenommenen Antwort der Bundesregierung (also auch vom BMJ getragen) zur Verschärfung des Demonstrationsstraftrechts, DRiZ 1988, 227

¹⁶⁾ In NRW läuft seit Jahren der mittlere Kriminaldienst aus.

¹⁷⁾ Römer, Kriminalistik 1979, 279

¹⁸⁾ Uhlig, DRiZ 1986, 250, 248

ERST INFORMIEREN ... DANN FINANZIEREN

ICH VERMITTELE FÜR SIE:

- **Sonderkonditionen** für den öffentlichen Dienst
- **Darlehen zu 6,75 %** f. Beamte auf Lebenszeit, Festzins bis 20 Jahre, **effektiver Jahreszins ab 7,21 %**. (Tilgung über Lebensversicherung)
- **Hypotheken-Finanzierungen 6,25 %** Zins, 100 % Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins **6,59 %**

MICHAELA ROSA Bankverbindung: Bay. Vereinsbank Wzbg. (790 200 76) 8700 WÜRZBURG 19 • STOCKHOLMER STR. 4 • TEL. (0931) 66 10 10

„In der heutigen Form der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei paßt das Institut des Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht mehr hinein“, konstatierte Römer 1979¹⁶⁾ und stellte fest:

„Angesichts der Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit können sich die politisch Verantwortlichen auf Dauer nicht der Entscheidung entziehen, ob sie die Praxis in Übereinstimmung mit dem Gesetz bringen wollen oder aber, wenn sich die Praxis als zweckmäßig und rechtsstaatlich vertretbar erwiesen hat, die Normen der Rechtswirklichkeit anpassen wollen.“

Zur gegenwärtigen Praxis gibt es im Interesse einer effizienten Verbrechensbekämpfung keine Alternative, wie auch dem Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1974 zu entnehmen ist. Vereinzelt erkennbare justizielle Bemühungen, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, sich einen „eigenen“ Unterbau für eine neu zu strukturierende Beteiligung an der Täterermittlung zu schaffen¹⁷⁾, sind — schon in Anbetracht der finanziellen Lage — Utopie. Wird dabei mit Blick auf die Historie beklagt, es sei kein Wunder, daß die „als Armenhaus der öffentlichen Hand“ betriebene Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei ins Hintertreffen geraten sei, ist doch zu fragen, ob die Ursache für diese Entwicklung nicht auch darin liegen könnte, daß sich

Juristen qua Aufgabe in einigem Abstand von Ereignis und Mensch weitgehend auf die juristische Einzelfallsubsumtion erledigter Vorgänge ausrichten, während Polizeibeamte in Tat- und Täter Nähe permanent neue Kriminalitätsformen erleben, ihnen nachspüren sowie dem Einfallreichtum und der Kreativität von Tätern angepaßt Verhütungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten suchen und fortentwickeln.

Die Schere zwischen Recht und Rechtswirklichkeit im Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft würde sich weiter öffnen und wegführen vom Rechtsstaatgebot der Übereinstimmung von Recht und Rechtswirklichkeit, sollten Gesetzesnovellierungen der Staatsanwaltschaft die verantwortliche Einflußnahme auf weitere polizeiliche Handlungsfelder eröffnen.

Der Staatsanwalt gehört zum Funktionsbereich der Rechtssprechung, erfüllt gemeinsam mit dem Richter auf dem strafrechtlichen Gebiet die Aufgabe der Justizgewährung und ist in diesem Sinne „ein der Dritten Gewalt zugeordnetes Organ der Rechtspflege“.

Einerseits ist er bestrebt, sich einen nicht weisungsgebundenen Aufgabenbereich zu erschließen, vermehrt Sanktionsaufgaben zu übernehmen und einen richterähnlichen Status zu erlangen. Andererseits soll er, wie dem Arbeitsentwurf zur StPO-Novellierung zu ent-

nehmen ist, vermehrt Aufgaben genuin polizeirechtlicher Art, also Exekutivaufgaben, übernehmen. Hier zeichnet sich ein Konflikt ab, der sich in der Tätigkeit des Staatsanwaltes auswirken muß. Ein Verzicht, der auch einer zu engen Verbindung zu polizeilichen Tätigkeiten im Bürgerinteresse entgegenwirkt, garantiert dem Staatsanwalt Freiheit für ein ausschließlich von der Intention der Verwirklichung des Rechts und der Gerechtigkeit bestimmtes Handeln und würde dem immer wieder als rechtsstaatlich empfohlenen Prinzip des „check and balance“ durchaus entsprechen.

Ltd. Kriminaldirektor Hans-Georg Ahlers u. Kriminalrat Wolfgang Gatzke, Düsseldorf

Aus dem Schriftsatz eines Rechtsanwalts:

Es wird gebeten, die Vernehmung der Zeugin nicht in Saal A 202 vorzunehmen.

Dort ist die Zeugin im Vorprozeß vernommen worden mit der Folge, daß sich die Balken bogen. Es steht zu befürchten, daß das Gebäck einer neuerlichen Vernehmung dieser Zeugin nicht standhält.

IN DER DISKUSSION

Grundsätze zum Einsatz der EDV in der Justiz

Der Gesamtvorstand des LV Baden-Württemberg des Deutschen Richterbundes hat in seiner Sitzung vom 16./17. Oktober 1987 in Balingen die von der Arbeitsgruppe „EDV in der Justiz“ erarbeiteten Grundsätze diskutiert und einhellig befürwortet. Die Grundsätze beschreiben die Rahmenbedingungen, unter denen die EDV in unserem Arbeitsbereich zum Einsatz kommen kann; sie beinhalten zugleich Forderungen an die politisch Verantwortlichen. Die rasante Entwicklung der EDV verlangt es auch, daß alsbald konkrete Projekte in die Tat umgesetzt und Entscheidungen nicht auf die lange Bank geschoben werden, will man dem Eindruck begegnen, daß zwar viele über den Einsatz der EDV reden, aber keine Taten folgen lassen.

Die Grundsätze lauten für den Einsatz von EDV bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften:

Der Einsatz moderner EDV-Techniken in der Justiz bietet zunehmend Möglichkeiten der Arbeitsvereinfachung auf allen Ebenen. Richter und Staatsanwälte müssen deshalb die sich bietenden Chancen nutzen. Dem Einsatz der EDV in der Justiz kommt jedoch ausschließlich eine dienende Aufgabe zu; er darf nicht zum Selbstzweck geraten.

1. Die Einführung eines neuen Systems stellt in der Anfangsphase keine Erleichterung für die Betroffenen dar, sondern verursacht erhebliche Mehrarbeit, weil die Justiz neben der Einarbeitung die ihr durch Gesetz und Recht zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat.

2. Das Junktim, die Einführung neuer Systeme müsse zur Einsparung von Personal führen, erscheint widersinnig und

hemmt die Einführung neuer Techniken. Die übermäßige Geschäftsbelastung in allen Bereichen erfordert es, jede rechtsstaatliche Möglichkeit zur Verbesserung der Lage auszunutzen.

3. Die der Justiz zugewiesenen Aufgaben erfordern dezentrale Lösungen. Dies ist aus Gründen der Datensicherung unerlässlich. Eine Akzeptanz bei Richtern und Staatsanwälten kann nur erreicht werden, wenn ihnen eine eigene Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt wird, weil nur dann richterliche Unabhängigkeit, Sachleitungsbefugnis des Staatsanwalts und Einzelfallgerechtigkeit gewahrt werden kann.

4. Der umfassende Einsatz der EDV im engeren richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich bedarf einer gezielten Auswertung von Vor- und Nachteilen. Die erforderlichen Erfahrungen können nur durch praktische Erprobung gewonnen werden; es ist eine Entwicklung von unten nach oben geboten, nicht umgekehrt.

5. Der Einsatz der EDV in der Justiz verlangt ein umfassendes Gesamtkonzept. Die rasante Entwicklung der EDV erfordert aber bereits jetzt die Erprobung und den Einsatz vorhandener Systeme. Dabei muß jederzeit die Stellung der Justiz als dritte Gewalt gewährleistet sein.

6. Interessierte Richter und Staatsanwälte sind durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- Bereitstellen entsprechender Systeme
- Ausbildung und Fortbildung in der EDV
- Förderung des Erfahrungsaustauschs

7. Konzeption und Einsatz der EDV können nicht ohne die Beteiligung der betroffenen Richter und Staatsanwälte erfolgen. Im Bereich jedes Oberlandesgerichts und jeder Generalstaatsanwaltschaft sind Richter und Staatsanwälte als Beauftragte für die EDV zu bestellen, deren Aufgabe darin besteht, bei der Einführung neuer Systeme Hilfe zu leisten und über Neuentwicklungen zu informieren.

8. Richter und Staatsanwälte sind an der beim Justizministerium eingerichteten Stabsstelle für EDV zu beteiligen.

Ferner hat der Gesamtvorstand BW die Frage diskutiert, inwieweit die Sachlei-

tungsbefugnis der Staatsanwaltschaft durch die neue technische Entwicklung unterlaufen bzw. bedroht wird. Er billigte die hierzu von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Grundsätze in nachfolgender Fassung:

1. Die Datensammlung der Polizei für ein einzelnes Ermittlungsverfahren muß an den Einzelplatzgeräten der Staatsanwaltschaften bzw. der Gerichte verarbeitbar sein. Die Such- bzw. Auswahlkriterien müssen nachvollziehbar sein.

2. Die Staatsanwaltschaft muß vorgeben können, welche Ermittlungen vorzunehmen sind und welche Ermittlungsergebnisse dargestellt werden — keine Be-

grenzung der Sachleitungsbefugnis durch sogenannte Sachzwänge aufgrund der Gegebenheiten der zentralen Datenverarbeitung der Polizei.

3. Die Datenverarbeitungsstruktur muß so gehalten sein, daß durch die Erfassung der Daten die spätere inhaltliche Bearbeitung der bereits erfaßten Datenbestände in keiner Weise eingeschränkt wird.

4. Aus forensischen Gründen muß die Datenverarbeitung der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts auf den Einzelfall beschränkt sein. Auch hieraus folgt die Notwendigkeit dezentraler Datenverarbeitung.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Änderung der Zuständigkeit der Sozialgerichte im Kassenarztrecht?

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein hat angeregt, die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Kassenarztrecht im ersten Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit im Land NW so zu regeln, daß zwei Sozialgerichte bestimmt werden, die allein im Bereich einer der beiden Kassenärztlichen Vereinigungen über die Streitigkeiten des Kassenarztrechtes zu entscheiden haben.

Nach geltender Rechtslage werden die Rechtsstreitigkeiten im Kassenarztrecht, vornehmlich wegen einer Zulassung als Kassenarzt, wegen einer Beteiligung als Vertragsarzt, wegen der Entziehung der Zulassung oder wegen des Widerrufs einer Beteiligung, im ersten Rechtszug von dem Sozialgericht als zuständigem Sozialgericht entschieden, in dessen Bezirk die Kassenarztstelle liegt. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schlägt vor, im Wege der Verordnung den Bezirk der beim SG Düsseldorf gebildeten Kammer für Angelegenheiten des Kassenarztrechtes auf die Bezirke der Sozialgerichte Aachen, Duisburg und Köln und den Bezirk der beim SG Dortmund für diese Streitigkeiten gebildeten Kammer auf die Bezirke der Sozialgerichte Detmold, Gelsenkirchen und Münster zu erstrecken. Zur Begründung verweist die Kassenärztliche Vereinigung auf die im Freistaat Bayern seit 1954 geltende ähnliche Regelung, die sich nach ihren Ausführungen bewährt habe.

Ob sich das von der Kassenärztlichen

Vereinigung angestrebte Ziel, nämlich eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten, durch eine Konzentration dieser Streitigkeiten bei zwei Sozialgerichten erreicht werden kann, erscheint zweifelhaft. Darüber hinaus begegnet die vorgeschlagene Regelung aber auch rechtlichen Bedenken. Nach § 10 Abs. 3 SGG kann zwar der Bezirk einer Kammer auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge mit Verordnung vom 9. April 1954 Gebrauch gemacht und die Angelegenheiten des Kassenarztrechtes den Sozialgerichten München und Nürnberg übertragen. Diese Verordnung erging auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGG in Bayern vom 21. Dezember 1953. Da eine entsprechende gesetzliche Regelung, die es der Landesregierung erlaubt, den Bezirk einzelner Kammern eines Sozialgerichts durch eine Verordnung auf das Gebiet anderer Sozialgerichte auszudehnen, im Land NW in den Ausführungsgesetzen zum SGG nicht vorgesehen ist, bedarf es insoweit einer gesetzlichen Regelung. Eine Verordnung, wie sie von der Kassenärztlichen Vereinigung vorgeschlagen wird, reicht nicht aus. In diesem Sinne haben sich auch die Mitglieder der örtlichen und überörtlichen Richtervertretungen der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NW, die am 27. Juni 1988 zu einem Meinungsaustausch in Essen zusammengekommen waren, überwiegend ausgesprochen.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Altersruhesitz

Ihr **Altersruhesitz** in landschaftlich schöner Lage im rechtsrheinischen Bergischen Land. Hotel/Restaurant, ruhige gepflegte Atmosphäre. Auskünfte unter DRB 2029, Richter und Staatsanwalt in NRW (VVA), Postfach 83 01, 4000 Düsseldorf 1.